

Handreichung zu besonderen Anforderungen für die Bereiche Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

Januar 2021

Mit den zu fördernden Investitionen ist mindestens eine der besonderen Anforderungen aus den nachstehenden Bereichen zu erfüllen.

Die besonderen Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes oder durch eine Verringerung von Stoffausträgen oder Emissionen nachzuweisen. Z.B.:

I. Bereich Umweltschutz:

- Mindestlagerkapazität des Ziel-Betriebs für Gülle/Jauche liegt bei über 8 Monaten für Ackerland bzw. 6 Monaten für Grünland (auf die besonderen Vorgaben des 1. Tires der Nummer 6.6 der VwV wird hingewiesen). Davon unberührt bleiben weitergehende Anforderungen nach § 12 Absatz 3 DüV
- Mindestlagerfläche für Festmist von 6 Monaten für alle Tierarten
- Tierbesatz bis maximal 2 GV/ha auf der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche
- geschlossene Düngesysteme im Unterglasbereich
(Anmerkung: Biobetriebe können diese Maßnahme in der Regel nicht nutzen
=> Verbot Substratkultur)
- Bepflanzung von erosionsgefährdeten Flächen mit Dauerkulturen (begrünt)

Die Reduktion von Emissionen oder Stoffausträgen ist im Rahmen der fachlichen Stellungnahme zum Investitionsvorhaben durch die untere Landwirtschaftsbehörde darzustellen.

Für die Förderung nach Ziffer 7.5.5 der VwV einzelbetriebliche Förderung zur deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb von Stallbauten und von Maschinen nach der Anlage 4 (akt. ausgesetzt) sind diese besonderen Anforderungen aufgrund deren Zielsetzung, negative Umweltwirkungen der Landwirtschaft zu vermindern, erfüllt.

II. Bereich Klimaschutz:

Verbesserung der Energieeffizienz durch

- Einsatz effizienter Technik in der Landwirtschaft, z. B. frequenzgesteuerte Vakuumpumpen, Vorkühlung, frequenzgesteuerte Lüftungssysteme, Wärmetauscher, sofern sie in die Lüftungs- und Heizungssteuerung eingebunden sind.
- Maßnahmen im Bereich Gewächshaus-Isolation (z.B. Energie- bzw. Tag-schirme, isolierende Eindeckmaterialien wie z.B. Isolierglas, Wärmeschutzglas, Doppelglas, Kunststoff-Stegdoppelplatten, Doppelfolie mit Luftpolster etc.)
- Maßnahmen im Bereich Regeltechnik (z.B. Klimacomputer, Steuerungstechnik, Ventilatoren u.a.)
- pflanzennahe Heizsysteme und -anlagen inkl. deren Isolierung
- hochtransparente Eindeckmaterialien (diffuses Glas, Weißglas, Antireflex-Glas, F-Clean-Folien u.a.)
- Maßnahmen zur Erhöhung der Nettokulturfläche (Rolltische u.a.)

Verringerung des Wasserverbrauchs durch

- geschlossene Bewässerungssysteme, Tropfbewässerungsinstallationen und Impulsgießwagen, Erweiterungen oder Modernisierungen von vorhandenen Bewässerungsanlagen sowohl im Freiland als auch im geschützten Anbau. Messtechnik zur Optimierung der Bewässerungssteuerung (Tensiometer, klimatische Wasserbilanz (Agrowetter))
- Maßnahmen zur Regenwasserspeicherung und -nutzung (Zisternen, Regenwasserrückhaltebecken)

Die Ressourceneffizienz ist im Rahmen der fachlichen Stellungnahme zum Investitionsvorhaben durch die untere Landwirtschaftsbehörde darzustellen. Im Bereich Energie ist zur Ermittlung des prozentualen Energieeinsparpotentials nach Möglichkeit die "Tabelle Energieeffizienzprogramm" zu verwenden.

Schaffung neuer bzw. zusätzlicher Kapazitäten zur

- Nutzung Regenerativer Energieträger z. B. Hackschnitzel
- Nutzung Erneuerbarer Energien z. B. Eigenstromnutzung

Errichtung von Hagelschutznetzen und vergleichbaren Kulturschutzeinrichtungen (Hagelschutznetze sind direkte Schutzmaßnahmen gegen vermehrt auftretende Hagelunwetter, sichern die eingesetzten Ressourcen und vermeiden wie vergleichbare Kulturschutzeinrichtungen weitere kurative Pflanzenschutzmaßnahmen)

III. Bereich Verbraucherschutz:

Die besonderen Anforderungen des Verbraucherschutzes werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelprogramms oder im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten erfolgt:

Anerkannte Lebensmittelqualitätsprogramme,

- bei denen die Mitgliedstaaten anerkennen, dass bestimmte Kriterien gewährleistet sind, z. B. QZBW, Bio-Zeichen-BW oder geschützte geographische Angabe für Hopfen
- anerkannte biologische Erzeugung nach den Richtlinien Demeter, Bioland, Naturland usw.

Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten

im Rahmen von Qualitätsprogrammen des LEH und Erzeugergemeinschaften wie "unsere Heimat", "Gutfleisch", "Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall" auf Basis von QZBW oder Bio-Zeichen BW.